

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S 159), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönheide in seiner Sitzung am 26.06.1995 nachfolgende Satzung beschlossen und in seinen Sitzungen am 05.02.2002 sowie am 04.10.2004 wie folgt geändert:

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde Schönheide erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird;
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 4 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich, unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemein wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

§ 4 Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,
3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§5 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 3, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönheide, 05.10.2004

Trommer, Bürgermeister

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Gemeinde Schönheide

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Amtshandlung</u>	<u>Gebühr / EUR</u>
1.	Einsichtgewährung in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind	5,00
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse und andere vorgenommene Verwaltungstätigkeit	
2.1	wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 100,00
2.2	Erteilung oder Änderung einer Hausnummer	15,00
2.3	Stellungnahme gemäß § 36 BauGB	15,00
2.4	Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes	15,00
2.5	Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals oder Grabmalzusatzes auf dem kommunalen Friedhof	40,00
2.6	Bearbeitung eines Baumfällantrages	20,00
3.	Ausstellen von Bescheinigungen, Bestätigungen u. ä.	
3.1	wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 50,00
3.2	Bestätigung zum Antrag auf Investitionszulage	15,00
3.3	Bestätigung der gesicherten Erschließung eines Grundstückes	15,00
3.4	Ausstellen eines Schachtscheines	15,00
3.5	Ausstellen eines Wohnberechtigungsscheines	5,00
3.6	Ausstellen einer Bescheinigung für die Zulassung eines Gewerbetreibenden auf dem kommunalen Friedhof	50,00
3.7	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00
3.8	Bescheinigung über öffentliche Abgaben	5,00
4.	Fristverlängerungen	5,00 – 25,00
5.	Beglaubigungen	5,00 – 50,00

6.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
6.1	bei Sachen bis 500 EUR Wert	2 % des Wertes, mind. jedoch 5,00
6.2	bei Sachen über 500 EUR Wert	2 % von 500,00 und 1 % des Mehrwertes
6.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mind. jedoch die Unterbringungskosten
7.	Schreibauslagen	
7.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien hergestellt wurden) – je angefangene Seite DIN A 4	5,00
7.2	Ablichtungen aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
7.2.1	bei einem Format bis DIN A 4 – je Seite	0,50
7.2.2	bei einem größeren Format – je Seite	1,00
7.3	Ablichtungen	
7.3.1	bei einem Format bis DIN A 4 – je Seite	0,20
7.3.2	bei einem größeren Format – je Seite	0,30
7.4	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung o. ä., die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausge- nommen) – je angefangene Seite	5,00 – 40,00
8.	Erteilung eines Negativzeugnisses	
8.1	bis zu einem Wert von 50.000 EUR	20,00
8.2	je weitere 5.000 EUR	2,00
9.	Abgabe von Bebauungsplänen	10,00
10.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	15,00